

Sonder-Newsletter Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein

Bundesförderprogramm

Im Rahmen des Aufrufs zum dritten Call des Förderprogramms des Bundes für den Breitbandausbau hat es wieder einige Veränderungen in den Dokumenten gegeben. Auch im Rahmen der weiteren Schritte nach der Förderantragsstellung liegen aktuelle Informationen vor. Im Rahmen dieses Sondernewsletters hat das BKZSH versucht, die wichtigsten Informationen zusammenzufassen.

1. Aktuelle Dokumente

Der dritte Call läuft bis zum 28.10.2016. Den Aufruf finden Sie auf Seiten des BMVI unter folgendem Link: [BMVI - dritte Aufruf Förderung Infrastrukturprojekte](#)

Im Rahmen des dritten Aufrufes gelten mit Stand vom 12.08.2016 **insbesondere** folgende Dokumente:

- Materialkonzept Bund – Version 4.1 vom 09.04.2016 (s. S. 2 und 3 des Dokumentes)
- Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus – Version 3.0 vom 09.04.2016
- Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahme der Bundesförderrichtlinie - Version 1.0 vom 09.04.2016
- Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus – Version 3.0 vom 09.04.2016

Auf der Seite der ateneKom als beliehenem Projektträger des Bundes sind Vorlagen und Beispielgeodaten nach Version 3.0 veröffentlicht, so dass die Attributtabelle nicht neu angelegt werden muss, sondern mit bestehenden Informationen ausgefüllt werden kann.

- Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie – Version 3.0 vom 03.08.2016

Der Leitfaden zur Umsetzung der Bundesförderrichtlinie ist derzeit in Version 3 aktuell. Neuerungen finden sich z.B. auf S. 20 in Abbildung 7. Hier sind jetzt Ausbau- und Projektgebiete visualisiert. Auch Kapitel 11 zu Höhe und Laufzeit der Bundesförderung wurde noch einmal erweitert und mit weiteren Beispielen versehen. Bitte beachten Sie auch den letzten Absatz des Abschnittes 11.10.

Aufgrund der von Seiten des Projektträgers bisher gemachten Erfahrungen mit den Ergebnissen von Planungs- und Beratungsleistungen sind unter 3.2 die Grundzüge wissenschaftlichen Arbeitens skizziert und in Anhang 1 (ab S. 31) Musterleistungsbilder dargestellt. Die vom BKZ bereits ab Dez. 2015 übermittelten Muster-LV haben diese Inhalte aber bereits in großen Teilen vorweggenommen.

Sämtliche aktuellen Dokumente zur Antragsstellung finden Sie im Downloadbereich auf den Seiten der ateneKom oder der Seite des BMVI.

ateneKom: [atekom Downloads Bundesprogramm](#)

BMVI: [BMVI - Bundesförderprogramm](#)

2. Ausschreibungs- und Antragsportal – www.breitbandausschreibungen.de

Auch im Rahmen der Antragsstellung für Infrastrukturförderanträge haben sich Veränderungen gegenüber den Calls 1 und 2 ergeben. So werden die Angaben zum Finanzierungsplan nicht mehr im Rahmen einer Exceldatei hochgeladen, sondern direkt auf der Website in ein entsprechendes Onlineformular eingetragen. Unter „Informationen“ hat das Breitbandbüro des Bundes ein Handbuch zur Ausschreibungsdatenbank veröffentlicht.

[Handbuch Onlineportal breitbandausschreibungen.de](http://HandbuchOnlineportal.breitbandausschreibungen.de)

3. Ausschreibungen

Im Rahmen des Förderprogramms erwartet der Bund, wie unter Ziffer 5.2. des Leitfadens (s. S. 12) beschrieben, im Betreibermodell separate Ausschreibungen der Bauleistungen für die Errichtung der passiven Infrastruktur und den späteren Netzbetrieb. Aktuell in Vorbereitung befindliche Ausschreibungen sollten auf diesen Sachverhalt hin überprüft und umgestellt werden, wenn Fördermittel in Anspruch genommen werden sollen.

Zusätzlich hat die ateneKom mündlich und auf elektronische Nachfrage auch schriftlich klargestellt, dass für jeden Förderantrag/Fördergebiet eine Ausschreibung erwartet wird. Eine Ausschreibung kann nicht mehrere Fördergebiete umfassen. Eine Ausschreibung in mehreren Losen, bei denen die Förderanträge für jedes Los gestellt wurden, ist nicht möglich bzw. ein solches Vorgehen würde nicht gefördert werden. Ein Fördergebiet, das in einer Ausschreibung in den Markt gestellt wird und im Rahmen der Ausschreibung in mehrere Lose unterteilt wird, ist weiterhin möglich.

4. HVt-Nahbereich

Nach intensivem Schriftverkehr, entsprechenden Verhandlungen und wechselnden Informationen wird der HVt-Nahbereich für Förderanträge aus dem ersten und zweiten Call nicht aus dem Fördergebiet mit den entsprechenden Anschlusszahlen herausgerechnet. Die vorläufigen Bescheide als begünstigende Verwaltungsakte aus dem ersten Call bleiben unverändert bestehen und werden nicht mit negativen Auswirkungen abgewandelt.

Für den dritten Call gilt Ziffer 5.2 inkl. Fußnote 5 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ in der überarbeiteten Version vom 20.06.2016.

Die Europäische Kommission hat gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG zum Regulierungsentwurf der BNetzA zum Einsatz von Vectoring im HVt-Nahbereich Stellung genommen (s. Dokument: C(2016) 4834 final). Aufgrund der besonders ab S. 7 ff und S. 11 ff gemachten Äußerungen der EU-KOM ist eine notariell beurkundete einseitige Investitionszusage der DT und ein Ausbau innerhalb von 30 Monaten mit entsprechenden Vorleistungen zumindest fraglich. Es ist daher nicht auszuschließen, dass, sollten hier bis zum 28.10. keine nennenswerten Fortschritte erzielt werden, die HVt-Nahbereiche wieder in die Förderkulisse eingerechnet werden, sofern diese nicht von einem anderen TK-Anbieter mit seinen Dienstleistungen versorgt werden und es so zu einer Definition als „schwarzem Fleck“ führt.